



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**52. Jahrgang**

**Ansbach, 10. August 2007**

**Nr. 15**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Brombachsee und der Stadt Spalt vom 4./10. Juli 2007 .....	104
Änderung der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee .....	106
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit .....	106
Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen .....	107
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach vom 21. Juni 2007 .....	108
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Haundorf – Bereich Brombach/Röthenhof .....	109
Satzung vom 4. Juli 2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee vom 31.05.2005 .....	109
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	110

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Brombachsee und der Stadt Spalt vom 4./10. Juli 2007

#### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. Juli 2007 Gz. 55.1-4518.4/B-1/92

Der Zweckverband Brombachsee (Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.05.2007) und die Stadt Spalt (Beschluss des Stadtrates vom 10.07.2007) haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 02.07.2007 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gem. Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

#### Zweckvereinbarung

zwischen

**Stadt Spalt**

**Herrengasse 10**

**91174 Spalt**

vertreten durch den Ersten Bürgermeister

Udo Weingart

(nachfolgend Stadt Spalt genannt)

und

**Zweckverband Brombachsee**

**Obere Dorfstr. 3**

**91785 Pleinfeld**

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

Herrn Landrat Georg Rosenbauer

(nachfolgend Zweckverband Brombachsee genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende

#### Zweckvereinbarung

**zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes**

#### § 1

**Grundaufgaben, Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

- (1) Die Gemeinden sind zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung

von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

- (2) Der Zweckverband Brombachsee überträgt und die Stadt Spalt übernimmt für den Zweckverband Brombachsee folgende hoheitliche Tätigkeit im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG:

Verfolgung und Ahndung der bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Büro- und Vorgangsbearbeitung).

Hierzu überträgt der Zweckverband Brombachsee und die Stadt Spalt übernimmt im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes Brombachsee alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung der übertragenen Aufgabe. Der Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes Brombachsee ergibt sich aus § 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der jeweils gültigen Fassung; ausgenommen von der Übertragung sind die Parkplatzanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Pleinfeld.

#### § 2

#### Personal

Das für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben benötigte Personal wird von der Stadt Spalt zur Verfügung gestellt. Die Entscheidungen über den Einsatz des Personals trifft der Zweckverband Brombachsee selbst.

#### § 3

#### Kostenverteilung

- (1) Der Zweckverband Brombachsee trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen für die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie die Personalkosten in der Büro- und Vorgangsbearbeitung selbst.
- (2) Für die Sachkosten in der Büro- und Vorgangsbearbeitung (Büromiete, Beleuchtung, Beheizung, Nutzung der Büroeinrichtung und das Porto sowie Telefon) werden dem Zweckverband Brombachsee von der Stadt Spalt 0,75 € pro ausgesprochener Verwarnung als Pauschale in Rechnung gestellt. Die Stadt Spalt erstellt halbjährlich - jeweils am 01.05. und 01.11. eines Kalenderjahres - eine Rechnung. Sie ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug.

**§ 4****Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder**

Verwarnungsgelder und Bußgelder, die durch die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen dem Zweckverband zu, soweit der Verkehrsverstoß in dessen Zuständigkeitsbereich begangen wurde.

**§ 5****Geltungsdauer der Zweckvereinbarung,  
Kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Wird die Überwachung des ruhenden Verkehrs eingestellt, werden solange die entsprechend nachgewiesenen Leistungen durch die Stadt Spalt in Rechnung gestellt, bis die letzten Verfahren abgeschlossen sind.
- (3) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 6****Änderung des Übertragungsumfanges**

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 1 Abs. 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

**§ 7****Streitigkeiten und Schlichtung**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Regierung von Mittelfranken in Ansbach als Aufsichtsbehörde angerufen werden.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Spalt, 10. Juli 2007

Weingart  
1. Bürgermeister

Pleinfeld, 4. Juli 2007

Rosenbauer  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

I n h o f e r  
Regierungspräsident

**Änderung der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. Juli 2007 Gz. 55.1-4518.4/B-1/92**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 15.05.2007 die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee beschlossen.

Die von der Regierung von Mittelfranken am 02.07.2007 genehmigte Änderungssatzung wurde am 04.07.2007 vom Zweckverbandvorsitzenden ausgefertigt und wird nachfolgend gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Der Zweckverband Brombachsee erlässt auf Grund Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl S. 405) folgende

**Satzung**

**Vom 4. Juli 2007**

**zur Änderung der Satzung  
über die Benutzung der Parkplatzanlagen  
des Zweckverbandes Brombachsee  
vom 31.05.2005 (MFrABI Nr. 15 S. 126)  
(1. Änderungssatzung)**

**Art. 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

- "1. Die Parkplatzanlagen und öffentlichen Straßen im Zuständigkeitsbereich gemäß § 1 werden zur Einhaltung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen (StVG, StVO, StVZO) überwacht.
2. Mit der Durchführung der Überwachung wird die Stadt Spalt auf der Grundlage einer abgeschlossenen Zweckvereinbarung beauftragt."

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsberg, 4. Juli 2007

Zweckverband Brombachsee  
Georg Rosenbauer  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 106

**Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juli 2007 Gz. 44.1-5204-9/07**

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Mittelfranken entsprechend den Festlegungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27.09.2005 und 23.02.2007 folgende

**Gastschulanordnung:**

Auszubildende Kaufleute für Tourismus und Freizeit mit Beschäftigungsort in Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht die

Staatliche Berufsschule Gunzenhausen  
Bismarckstr. 24  
91710 Gunzenhausen

als Gastschüler zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

Diese Bekanntmachung gilt rückwirkend ab dem Schuljahr 2005/06.

I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 106

**Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG;  
Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalin-  
standsetzung von kommunalen Baumaßnahmen**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-  
ken vom 20. Juli 2007 Gz. 12 - 1551 - 11/07**

Bezirk Mittelfranken  
Landratsämter  
Kreisfreie Städte  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften  
Schulverbände  
Zweckverbände als Träger von Schulen

Die neu festgesetzten Kostenrichtwerte sind nur auf Maßnahmen anzuwenden, für die vor dem 01.01.2007 weder ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen noch ein Erstbewilligungsbescheid erlassen wurde.

In h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 107

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und Generalinstandsetzung von

- Schulen einschließlich Tagesheimschulen, schulischer Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen
- Schülerheimen an kommunalen Heimschulen
- Kindertageseinrichtungen
- kommunalen Theatern und Konzertbauten

sind zuverlässig bis spätestens

**15. Oktober 2007**

einzureichen.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Mittelverteilung im Jahre 2008 nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuweisung (Fortführungsanträge) sind bis spätestens

**1. Dezember 2007**

einzureichen.

Hierfür genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuweisungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

3. Mit Bekanntmachung vom 01.06.2007 (StAnz Nr. 26) hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen die Anlage 1 "Festsetzung von Kostenrichtwerten" der Richtlinien über die Zuweisungen zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 05.05. 2006 (StAnz Nr. 20, FMBl S. 120, AllMBl S. 174) rückwirkend zum 01.01.2007 neu gefasst.

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach

Vom 21. Juni 2007

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen vom 10.04.2007 (GVBl S. 271) und § 14 der Zweckverbandssatzung vom 11.02.1981 (GVBl S. 13), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.11.1990 (RABl S. 55), erlässt der Abfallbeseitigungsverband Ansbach folgende

#### Haushaltssatzung

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf	10.896.250,00 €
--------------------------------------	-----------------

#### im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf	11.865.000,00 €
--------------------------------------	-----------------

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2007 werden gemäß § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

- |                           |        |
|---------------------------|--------|
| a) im Verwaltungshaushalt | 0,00 € |
| b) im Vermögenshaushalt   | 0,00 € |

##### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

##### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Ansbach, 21. Juni 2007

Zweckverband zur Abfallbeseitigung  
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach  
R. Schwemmbauer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2007 liegt in der Zeit vom 13.08.2007 bis einschließlich 20.08.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 18. Juli 2007

Zweckverband zur Abfallbeseitigung  
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach  
gez.  
R. Schwemmbauer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 108

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Haundorf - Bereich Brombach/Röthenhof**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 24.07.2007 zu den Ergebnissen aus der Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Haundorf, Beschluss gefasst. Weiter wurde in dieser Sitzung der Änderungsplan in der Fassung vom 24.07.2007 samt der Begründung gleichen Datums gebilligt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Gesamtplan für Haundorf soll zwischen den Ortschaften Brombach und Röthenhof überarbeitet werden.

Der Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung liegen in der Zeit vom 20.08. bis einschließlich 21.09. 2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ramsberg, 24. Juli 2007

Zweckverband Brombachsee  
Alexander Küßwetter  
Stellv. Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 109

Der Zweckverband Brombachsee erlässt auf Grund Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBI S. 272) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBI S. 405) und Art. 1, 2 Abs. 1, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung**

**Vom 4. Juli 2007**

**zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Parkgebühren  
für die Benutzung der Parkplätze  
des Zweckverbandes Brombachsee  
am Brombachsee  
vom 31.05.2005 (MFrABI Nr. 15 S. 127)  
(1. Änderungssatzung)**

**Art. 1**

1. § 2 wird gestrichen.
2. § 3 Ziffer 3 wird gestrichen.
3. Die bisherigen §§ 3, 4, 5 und 6 erhalten die Paragraphenziffern 2, 3, 4 und 5.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsberg, 4. Juli 2007

Zweckverband Brombachsee  
Georg Rosenbauer  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 109

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hillermeier

**Kommunale Haftung und Entschädigung**

62. Ergänzungslieferung, 44 €

Schwenk/Frey

**Finanzrecht der Kommunen I**

119. Ergänzungslieferung, 52,08 €

Hartinger/Hegemer/Hiebel

**Dienstrecht in Bayern I**

140. Ergänzungslieferung, 40,28 €

Prandl/Zimmermann

**Kommunalrecht in Bayern**

105. Ergänzungslieferung, 35,30 €

Thum/Ebert

**Öffentl. Sicherheit und Ordnung in Bayern**

48. Ergänzungslieferung, 38,40 €

Wiedemann

**Allg. Geschäftsordnung (AGO)**

17. Ergänzungslieferung, 48,20 €

Büchs/Walter

**Baurecht in Bayern**

106. Ergänzungslieferung, 41,60 €

Kiesl/Stahl

**Das Schulrecht in Bayern**

129. Ergänzungslieferung, 34,00 €

Kraus

**Eigenüberwachung im Abwasserrecht**

29. Ergänzungslieferung, 38,40 €

Bauer/Hundmeyer

**Kindertagesbetreuung in Bayern**

81. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM, 40,00 €

Bleicher/Engel/Wecker

**Baurecht, Bauplanungsrecht**

99. Ergänzungslieferung, 48,00 €

**Deutsches Gesundheitsrecht**

246. Ergänzungslieferung, 109,00 €